

Vertrag

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Angelika Gramkow,
und den 1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin,
Herrn Dr. Wolfram Friedersdorff

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und der

Nahverkehr Schwerin GmbH
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Norbert Klatt
und den Prokuristen, Herrn Lothar Matzkeit

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag über die Durchführung der Parkraumbewirtschaftung in der Landeshauptstadt Schwerin geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin und das Eigentum an 13 auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Bewirtschaftung der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum mit Stand vom 1. Januar 2009 in der Zone 1 der geltenden Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin, eingeteilt in die Bewirtschaftszonen A bis I gemäß der Anlage 1.

Im Einzelnen sind die folgenden Leistungen Gegenstand des Vertrages:

- Unterhaltung der Parkscheinautomaten und ggf. in Einzelfällen der Parkuhren (Wartung, Reparatur),
 - Entnahme der Parkgebühren aus den Parkscheinautomaten und Transport zur Geldbearbeitungszentrale einschließlich eines detaillierten Einnahmennachweises, einer statistischen Auswertung und fristgemäßer Abführung an den Auftraggeber,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Ersatz der verschlissenen Parkscheinautomaten, Anschaffung und Aufstellung weiterer Parkscheinautomaten an neuen Standorten, z. B. auf Grund der Ausweisung weiterer Bewohnerparkzonen, nach den Vorgaben des Auftraggebers. Ersetzte und neu angeschaffte Parkscheinautomaten sind Eigentum des Auftragnehmers.
2. Eventuelle nachträgliche Änderungen der straßenverkehrsbehördlich angeordneten Regelungen sind vorbehalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich umzusetzen.

§ 3 Kosten

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für die Unterhaltung und den Ersatz der Parkscheinautomaten. Er übernimmt ebenfalls die Kosten der Neuanschaffung von Parkscheinautomaten, die an neuen Standorten, z. B. auf Grund der Ausweisung weiterer Bewohnerparkzonen, aufzustellen sind, und die Kosten der Einrichtung und Beschilderung nach dem 01. Januar 2010 ausgewiesener Bewohnerparkzonen. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Grundlage des Ersatzes der Parkscheinautomaten und der Erstattungsregelungen eine Abschreibungszeit von acht Jahren ist.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die Aufwendungen für die Entnahme der Parkgebühren aus den Automaten, den Transport der Einnahmen zur Geldbearbeitungszentrale, den detaillierten Einnahmennachweis und die monatliche statistische Auswertung.

§ 4 Vergütung

1. Für die unter § 2 Absatz 1 genannten Leistungen erhält der Auftragnehmer zum 10. eines jeden Monats ein Zwölftel einer Pauschale, die in Ihrer Höhe 35 % der jährlichen Bruttoeinnahmen aller Parkscheinautomaten des Jahres, das dem jeweiligen Vorjahr vorangeht auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin entspricht. Basis der Jährlichkeit ist das Kalenderjahr.

Abweichend davon gilt ausschließlich für das Jahr 2010, dass der Auftragnehmer zum 10. eines jeden Monats ein Zwölftel einer Pauschale erhält, die in Ihrer Höhe 22,1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen aller Parkscheinautomaten auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin des Jahres 2008 entspricht.

Abweichend davon gilt ausschließlich für das Jahr 2011, dass der Auftragnehmer zum 10. eines jeden Monats ein Zwölftel einer Pauschale erhält, die in Ihrer Höhe 29 % der jährlichen Bruttoeinnahmen aller Parkscheinautomaten auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin des Jahres 2008 entspricht.

2. Die Überweisung an den Auftragnehmer erfolgt auf das Konto: 330077074 bei der Sparkasse Schwerin Mecklenburg (BLZ 14052000) unter Angabe des Verwendungszwecks „Parkscheinautomaten (PSA)“.
3. Der Auftragnehmer überweist dem Auftraggeber zum 10. eines jeden Monats die Ist-Einnahmen aus Parkgebühren unter Vorlage des unter § 2 Nr. 1 genannten Nachweises.
4. Die Überweisung an den Auftraggeber erfolgt auf das Konto: 370019997 bei der Sparkasse Schwerin Mecklenburg (BLZ 14052000) unter Angabe des Verwendungszwecks „Amt für Verkehrsmanagement, Einnahmen Parkgebühren UA 68000 Monat ...“.
5. Im Zuge der Erstellung des Wirtschafts- bzw. Haushaltsplanes für das Folgejahr teilt die Landeshauptstadt Schwerin die einzuplanende Vergütung an die Nahverkehr Schwerin GmbH mit.

§ 5 Übernahme von Parkscheinautomaten

Der Auftraggeber überträgt des Eigentum an 13 im Jahr 2010 angeschafften und auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten in das Eigentum des Auftragnehmers.

§ 6 Vertragsdauer

1. Die Vertragslaufzeit beginnt nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Vertragspartner rückwirkend zum 1. Januar 2010. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zum Vertragsende die vom Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit für die Zwecke der Parkraumbewirtschaftung beschafften Investitionsgüter zum Restbuchwert zu übernehmen oder einen nachfolgend übernehmenden Vertragspartner für die Parkraumbewirtschaftung zur Übernahme der Investitionsgüter vertraglich zu verpflichten.

§ 7 Anlagen zum Vertrag

- Anlage 1: Gebietseinteilung und Status der Parkraumbewirtschaftung in Schwerin zum
 1. Januar 2010
- Anlage 2: Standorte der Parkscheinautomaten zum 1. Januar 2009

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind zwingend nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen; das gilt auch für eine Abbedingung dieser Klausel.
2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck der Vereinbarung möglichst erreicht wird.
3. Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bestimmen sich ausschließlich nach dem deutschen Recht.
4. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Schwerin vereinbart.

Schwerin, den

Schwerin, den

.....
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

.....
Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der
Oberbürgermeisterin

.....
Norbert Klatt
Geschäftsführer

.....
Lothar Matzkeit
Prokurist

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)